

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Thema: **Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (SächsPsychPbGAG)**



Unterzeichner: Sächsische Staatsregierung
Datum: 14.09.2016

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (SächsPsychPbGAG)

A. Zielstellung

In Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI vom 25. Oktober 2012 (EU-Opferschutzrichtlinie) trat in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2016 das 3. Opferrechtsreformgesetz in Kraft, welches am 3. Dezember 2015 im Bundestag verabschiedet und am 18. Dezember 2015 im Bundesrat beschlossen wurde.

In dem neuen § 406g StPO ist die psychosoziale Prozessbegleitung normiert, allerdings nur deren Grundsätze. Im Übrigen findet das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) Anwendung, welches ebenfalls im 3. Opferrechtsreformgesetz geregelt ist, jedoch erst am 1. Januar 2017 in Kraft treten wird.

Das PsychPbG enthält unter anderem Regelungen über die fachliche Qualifikation eines psychosozialen Prozessbegleiters sowie über die Vergütung. In § 4 PsychPbG ist geregelt, dass die Länder bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden, welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind. Das Gesetz dient daher der Umsetzung der im Bundesgesetz enthaltenen Ermächtigung.

B. Wesentlicher Inhalt

In dem Gesetz soll normiert werden, welche Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, um als psychosozialer Prozessbegleiter anerkannt zu werden. Auch das Anerkennungsverfahren ist zu regeln. Dies betrifft die Frage, welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, welche formalen Voraussetzungen für die Anerkennung zu erfüllen sind und unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung erteilt bzw. zurückgenommen werden kann. Zudem soll eine länderübergreifende Anerkennung und die Führung eines Verzeichnisses in Sachsen, in dem alle Prozessbegleiter gelistet werden, eingeführt werden. Schließlich soll die Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung einer Rechtsverordnung geregelt werden. In der Rechtsverordnung sollen insbesondere die Voraussetzungen für die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungskursen zu psycho-

sozialen Prozessbegleitern normiert werden. Dies hat den Vorteil, dass auf Veränderungen von Anforderungen an die Kurse flexibler reagiert werden kann, da es dann lediglich einer Anpassung der Rechtsverordnung und nicht des Gesetzes bedürfte.

Ein psychosozialer Prozessbegleiter soll gemäß § 1 SächsPsychPbGAG grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn er zusätzlich zur notwendigen fachlichen Qualifikation einer Opferhilfeeinrichtung angehört. Damit soll sichergestellt werden, dass der Prozessbegleiter über ausreichende Praxis in der Opferberatung verfügt. Es soll vermieden werden, dass Personen im „Nebenamt“, z.B. Berufsbetreuer oder Schuldnerberater, ohne weitere vertiefte Erfahrung in der Opferberatung in dem Bereich nur aus dem Gesichtspunkt der Eröffnung einer weiteren Einkommensquelle tätig werden. In § 1 Absatz 2 SächsPsychPbGAG ist jedoch eine Ausnahme von dieser zusätzlichen Anforderung vorgesehen, da anderenfalls womöglich ein Verstoß gegen Artikel 12 GG bestünde.

Bei der Anerkennung handelt es sich zudem um einen Verwaltungsakt, weshalb gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen das Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung findet. Von einer weitergehenden Regelung des Widerrufs und der Rücknahme der Anerkennung soll daher in § 4 SächsPsychPbGAG abgesehen werden, da hierfür die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sollen.

Die Anerkennung der Prozessbegleiter erfolgt auf Grundlage des Gesetzes durch das Staatsministerium der Justiz. Es besteht die Möglichkeit, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf das Oberlandesgericht (OLG) zu übertragen. Davon wollen einige Landesjustizverwaltungen Gebrauch machen. Von einer Übertragung auf das OLG soll abgesehen werden, da das notwendige know-how für die Anerkennung beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz vorhanden ist und beim OLG erst geschaffen werden müsste. Im Übrigen ist mit einem überwiegend einmaligen Andrang zu rechnen (ca. 20 Anträge). Die bisherigen Prozessbegleiter aus Leipzig und Chemnitz haben ausdrücklich eine Zuständigkeit des Staatsministeriums der Justiz bevorzugt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kosten folgen aus dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren. Eine eigene Kostenregelung im Landesausführungsgesetz ist nicht vorgesehen. Die Ausgaben für den Freistaat Sachsen wurden wie folgt geschätzt:

2017	250.000 €
2018	300.000 €
2019	300.000 €
2020	300.000 €

und dementsprechend für den Haushalt angemeldet.

Der beigeordnete psychosoziale Prozessbegleiter erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 6 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren aus der Staatskasse folgende Vergütung:

1. im Vorverfahren in Höhe von 520 €,
2. im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von 370 €,
3. nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von 210 €.

(Mit dieser Vergütung sind auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung sowie Aufwendungen und Auslagen sowie Ansprüche auf Ersatz der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer abgegolten).

Eine genaue Prognose der Fallzahlen der Beordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters ist nicht möglich. Auf Grundlage der Fallzahlen der sachsenweit tätigen Opferhilfe Sachsen e.V. im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung ist derzeit davon auszugehen, dass sachsenweit jährlich ca. 200 Fälle für eine psychosoziale Prozessbegleitung in Frage kommen. Das Inkrafttreten des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren wird absehbar mediale Aufmerksamkeit erhalten; es ist daher anzunehmen, dass die Fallzahlen ab 2017 ansteigen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die durchschnittlichen Kosten der psychosozialen Prozessbegleitung bei ca. 1.000 € liegen werden. Für das Jahr 2017 wird sachsenweit aktuell von 250 Fällen ausgegangen, für die Folgejahre von 300 Fällen.

Die Kosten für die psychosoziale Prozessbegleitung sind als Verfahrenskosten im Falle einer Verurteilung des Angeklagten von diesem zu tragen. Dadurch ist aber voraussichtlich nicht mit nennenswerten Mehreinnahmen zu rechnen.

Neue Stellen werden nicht geschaffen.

E. Zuständigkeit

Sächsisches Staatsministerium der Justiz.

Übersicht über die Auswirkungen der Gesetzesvorlage

- auf den Staatshaushalt (I.),
- die Mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.)

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen - in T€ - :

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2016	0	0	0	0
2017	250	250	0	0
2018	300	300	0	0
2019	300	300	0	0
2020	300	300		

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in T€ - :

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.
2016	0	0	0	0	0	0
2017	0	0	0	0	0	0
2018	0	0	0	0	0	0
2019	0	0	0	0	0	0

III. Stellen

Für die in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2016	2017	2018	2019	2020
0	0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2016	2017	2018	2019	2020
0	0	0	0	0

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, Finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Keine

**Sächsisches Gesetz
zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale
Prozessbegleitung im Strafverfahren**

(SächsPsychPbGAG)

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anerkennung

(1) Als psychosozialer Prozessbegleiter kann anerkannt werden, wer

1. über die in § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Qualifikationen verfügt,
2. in der Regel eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Bereiche nachweisen kann,
3. über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt und
4. bei einer bewährten geeigneten Opferhilfeeinrichtung beschäftigt ist.

(2) Die Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter ist im Einzelfall auch ohne die Beschäftigung bei einer Opferhilfeeinrichtung zulässig, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die persönliche Qualifikation im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren für den gesamten Anerkennungszeitraum sichergestellt ist.

(3) Der psychosoziale Prozessbegleiter ist verpflichtet, die zuständige Stelle über den späteren Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 zu unterrichten.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Anerkennung nach § 1 und für die Anerkennung der Aus- und Weiterbildungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren ist das Staatsministerium der Justiz.

§ 3

Antrag

(1) Die Anerkennung ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die antragstellende Person hat bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2017) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle zu beantragen.

§ 4

Befristung, Auflagen

(1) Die Anerkennung gilt für fünf Jahre. Eine auf Grund einer gerichtlichen Beiordnung bereits begonnene psychosoziale Prozessbegleitung bleibt hiervon unberührt. Die Frist nach Satz 1 kann in begründeten Einzelfällen verkürzt werden. Eine erneute Anerkennung ist auf Antrag möglich.

(2) Die Anerkennung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Nebenbestimmungen können auch nachträglich erteilt oder geändert werden. Insbesondere kann der psychosoziale Prozessbegleiter beauftragt werden, Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass Anerkennungsvoraussetzungen nicht nachträglich entfallen sind.

§ 5

Länderübergreifende Anerkennung

Die Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach § 1 gleich.

§ 6

Verzeichnis

Die für die Anerkennung des psychosozialen Prozessbegleiters zuständige Stelle führt für den Freistaat Sachsen ein Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter, aus dem das nach § 406g Absatz 3 der Strafprozessordnung für die Beiordnung zuständige Gericht den psychosozialen Prozessbegleiter auswählen soll.

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

Der psychosoziale Prozessbegleiter hat vorbehaltlich der Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren Ver-

schwiegenheit über die ihm anvertrauten oder sonst im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände zu bewahren.

§ 8

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. abweichend von § 2 eine zuständige Stelle für die Anerkennung des psychosozialen Prozessbegleiters zu bestimmen und
2. die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren und das Verfahren zu ihrer Anerkennung, auch länderübergreifend, sowie die Anforderungen an die regelmäßige Fortbildung im Sinne von § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren zu regeln.

§ 9

Übergangsregelung

Bis zum 31. Juli 2017 können Personen, die eine vom Freistaat Sachsen anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, vorläufig als psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden, sofern sie die übrigen in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2017 in Kraft. § 8 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI vom 25. Oktober 2012 (EU-Opferschutzrichtlinie) ist das 3. Opferrechtsreformgesetz am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

In dem neuen § 406g StPO ist nunmehr die psychosoziale Prozessbegleitung ausdrücklich normiert, allerdings nur deren Grundsätze. Im Übrigen wird das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) Anwendung finden, welches ebenfalls im 3. Opferrechtsreformgesetz geregelt ist, jedoch erst am 1. Januar 2017 in Kraft treten wird. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist im Gegensatz zur rechtlichen Vertretung des Verletzten durch Rechtsanwälte geprägt durch die nicht-rechtliche Unterstützung und ergänzt damit die Nebenklagevertretung. Sie dient dabei der Bereitstellung eines Opferunterstützungsdienstes im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der EU-Opferschutzrichtlinie mit dem Ziel emotionaler und psychologischer Unterstützung. Erfolgreiche psychosoziale Prozessbegleitung setzt voraus, dass sich die Begleitperson jeglicher rechtlichen Beratung des Verletzten enthält und keinerlei Aufklärung des der Tat zu Grunde liegenden Sachverhalts betreibt.

Das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren enthält unter anderem Regelungen über die fachliche Qualifikation eines psychosozialen Prozessbegleiters sowie über die Vergütung. In § 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren ist geregelt, dass die Länder bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden, welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der in § 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren enthaltenen Ermächtigungsgrundlage. Es ist zu regeln, wer psychosozialer Prozessbegleiter werden kann, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen hierfür zu erfüllen sind und wie das Anerkennungsverfahren ausgestaltet ist. Darüber hinaus bedarf es einer Regelung, welche Aus- und Weiterbildungen als ausreichend angesehen werden, um den Qualifikationsanforderungen an einen psychosozialen Prozessbegleiter gerecht zu werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anerkennung)

In § 1 wird geregelt, wer als psychosozialer Prozessbegleiter anerkannt werden kann. Dabei werden vier Voraussetzungen bestimmt, die kumulativ vorliegen müssen, damit eine Anerkennung erfolgen kann. Zugleich wird in Absatz 2 eine Ausnahme geregelt. Absatz 3 enthält eine Unterrichtungspflicht des psychosozialen Prozessbegleiters.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Eine Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter kann nur erhalten, wer die in § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Qualifikationen vorweisen kann. Erforderlich ist damit eine fachliche, persönliche und interdisziplinäre Qualifikation. Nummer 1 sieht insoweit eine weitere Konkretisierung hinsichtlich der fachlichen und interdisziplinären Qualifikation vor.

Zu Nummer 2

Erforderlich für die Anerkennung ist in der Regel der Nachweis einer mindestens zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit in einem der Bereiche Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie. Unerheblich ist dabei, wie lange die berufspraktische Tätigkeit zurück liegt. Wünschenswert ist eine Tätigkeit im Bereich der Opferhilfe.

Zu Nummer 3

Da der psychosoziale Prozessbegleiter in einem sehr sensiblen Bereich tätig wird und mit Personen zusammenarbeitet, die sich in einer psychischen Ausnahmesituation befinden, muss er persönlich zuverlässig sein. Die persönliche Zuverlässigkeit fehlt, wenn der Betroffene nach dem Gesamtbild seines Verhaltens und seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, dass er die psychosoziale Prozessbegleitung ordnungsgemäß ausüben wird. Für diese Beurteilung ist auf die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die psychosoziale Prozessbegleitung abzustellen.

Zu Nummer 4

Der psychosoziale Prozessbegleiter soll schließlich, um anerkannt werden zu können, bei einer bewährten geeigneten Opferhilfeeinrichtung beschäftigt sein. Diese Regelung dient insbesondere dazu, eine bessere Einführung und Schulung des Prozessbegleiters zu ermöglichen. Auch werden Vertretungsmöglichkeiten und Möglichkeiten der Supervision dadurch geschaffen. Durch den damit gegebenen kollegialen Austausch und spezifische Vorgaben der jeweiligen Einrichtung werden aber auch gewisse Qualitätsstandards gesichert. Weiterhin ist auch die Einrichtung beziehungsweise Gewährleistung eines Eildienstes dadurch möglich. Die Regelung stellt letztlich eine Ausformung der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren dar. Die Anbindung an eine Opferhilfeeinrichtung stellt regelmäßig sicher, dass die persönliche Zuverlässigkeit vorliegt.

Die Opferhilfeeinrichtung kann sowohl eine durch staatliche Mittel finanzierte, als auch eine privat finanzierte Einrichtung sein.

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass bei besonderem Bedarf oder in anderen Einzelfällen gleichwohl Personen als psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden können, die nicht bei einer Opferhilfeeinrichtung beschäftigt sind. Auf diese Weise wird den Anforderungen an die Berufsfreiheit aus Artikel 12 des Grundgesetzes genüge getan. Ist der Antragsteller nicht bei einer Opferhilfeeinrichtung beschäftigt, bleibt es der anerkennenden Stelle allerdings unbenommen, Nachweise oder sonstige Erklärungen über die persönliche Zuverlässigkeit anzufordern.

Zu Absatz 3

Sobald die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen, ist der psychosoziale Prozessbegleiter verpflichtet, dies der zuständigen Stelle mitzuteilen. Dies trägt dem Prinzip Rechnung, dass der Prozessbegleiter das Vorliegen der Voraussetzungen selbst sicherzustellen hat.

Zu § 2 (Zuständigkeit)

Für die Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter ist grundsätzlich das Staatsministerium der Justiz zuständig. Dies gilt ebenfalls für die Anerkennung der Aus- und Weiterbildungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren.

Zu § 3 (Antrag)

Zu Absatz 1

Die Schriftform ist insbesondere im Hinblick auf die vorzulegenden Nachweise erforderlich.

Zu Absatz 2

Die antragstellende Person hat gegenüber der zuständigen Stelle nachzuweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Der Antragsteller hat die Nachweise hierfür selbst beizubringen. Mit der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses soll sichergestellt werden, dass der Antragsteller keine Vorstrafen, insbesondere zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, aufweist.

Zu § 4 (Befristung, Auflagen)

Zu Absatz 1

Die Ausstellung der Anerkennung erfolgt für fünf Jahre. Sie kann erneut erteilt werden, wenn ein neuer Antrag gestellt wird und die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden. Hierzu gehört insbesondere auch das erneute Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes. Der psychosoziale Prozessbegleiter hat zwar das Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen selbst sicherzustellen, eine Überprüfung im Abstand von fünf Jahren erscheint jedoch sachgerecht. Zugleich wird auf diese Weise sichergestellt, dass die erforderlichen Fortbildungen regelmäßig besucht werden. Zudem kann dadurch der Kreis der die Tätigkeit aktiv ausübenden Prozessbegleiter relativ aktuell gehalten werden. In begründeten Einzelfällen kann die Anerkennung auch für einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre erteilt werden. Ein solcher Einzelfall kann beispielsweise vorliegen, wenn absehbar ist, dass der psychosoziale Prozessbegleiter einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen wird oder selbst um eine kürzere Frist bittet. Wurde ein psychosozialer Prozessbegleiter in einem Strafverfahren einmal vom Gericht beigeordnet, kann er dieses Verfahren unabhängig von einer gegebenenfalls auslaufenden Anerkennung bis zum Ende begleiten. Die Befristung wirkt sich hierauf nicht aus.

Zu Absatz 2

Bei der Anerkennung nach § 1 handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Es gilt dementsprechend gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Unter den in § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Voraus-

setzungen kann die Anerkennung daher unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zudem ist möglich, eine Nebenbestimmung auch nachträglich zu erteilen oder zu ändern. Insbesondere soll es auch möglich sein, die Befristung nachträglich zu verkürzen oder zu verlängern, für den Fall, dass sie nicht für fünf Jahre erteilt wurde. Einer weitergehenden Regelung, insbesondere zu Rücknahme und Widerruf der Anerkennung, bedarf es aufgrund der Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht. Nach Satz 3 bleibt es der zuständigen Stelle bei begründeten Zweifeln unbenommen, den Prozessbegleiter zu beauftragen, Nachweise darüber vorzulegen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen noch immer vorliegen. Der zuständigen Stelle wird es damit ermöglicht, in Fällen, in denen Zweifel am weiteren Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen bestehen, selbst tätig zu werden und nicht den Ablauf der Befristung abwarten zu müssen.

Zu § 5 (Länderübergreifende Anerkennung)

Mit dieser Vorschrift wird ausdrücklich geregelt, dass ein in einem anderen Bundesland anerkannter psychosozialer Prozessbegleiter automatisch auch im Freistaat Sachsen anerkannt wird. Dies betrifft beispielsweise grenzüberschreitende Fälle, in denen eine Person Opfer einer Straftat in Sachsen geworden ist, aber in Sachsen-Anhalt wohnt. Bei dem in Sachsen stattfindenden Strafverfahren möchte sich das Opfer möglicherweise eines psychosozialen Prozessbegleiters aus Sachsen-Anhalt bedienen. Darüber hinaus sind auch Fälle denkbar, in denen ein anerkannter psychosozialer Prozessbegleiter aus einem anderen Bundesland in den Freistaat Sachsen zieht. Auch in diesem Fall müsste keine neue Anerkennung beantragt werden. Der Prozessbegleiter müsste lediglich die Aufnahme in das Verzeichnis (§ 6) veranlassen.

Zu § 6 (Verzeichnis)

Im Freistaat Sachsen soll durch die für die Anerkennung nach § 1 zuständige Stelle ein Verzeichnis der in Sachsen anerkannten Prozessbegleiter geführt werden. Anhand dieses Verzeichnisses kann das Opfer oder das zuständige Gericht im Falle einer beantragten Beordnung einen psychosozialen Prozessbegleiter auswählen.

Zu § 7 (Pflicht zur Verschwiegenheit)

Der psychosoziale Prozessbegleiter hat eine äußerst vertrauensvolle und wichtige Aufgabe, deren gewissenhafte Erfüllung sicherzustellen ist. Es soll daher ausdrücklich klar gestellt werden, dass der Prozessbegleiter grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, auch um dem Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Verletzten Ausdruck zu verleihen. Die Regelung gilt indes nur vorbehaltlich der Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren. Dort ist ausdrücklich normiert, dass dem psychosozialen Prozessbegleiter kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Sollte ausnahmsweise ein Gespräch zwischen dem Prozessbegleiter und dem Verletzten über den der Tat zugrunde liegenden Sachverhalt stattgefunden haben, ist der Prozessbegleiter zu einer Zeugenaussage verpflichtet.

Mit der Regelung soll verdeutlicht werden, dass über eine eventuelle Verpflichtung zur Aussage im laufenden Verfahren hinaus keine Informationen aus dem Prozessbegleitungsverhältnis weitergegeben werden dürfen.

Zu § 8 (Verordnungsermächtigung)

Zu Nummer 1

Die Regelung schafft die rechtliche Grundlage, um bei Bedarf durch Rechtsverordnung eine andere für die Anerkennung nach § 1 zuständige Stelle zu bestimmen.

Zu Nummer 2

Gemäß § 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren bestimmt jedes Bundesland selbst die weiteren Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter sowie die regelmäßige Fortbildung. Es bedarf daher einer Regelung, welche Voraussetzungen ein Aus- oder Weiterbildungsgang erfüllen muss, um anerkannt zu werden. Zudem wird ermöglicht, nähere Anforderungen an die regelmäßige Fortbildung zu normieren. Der Aus- oder Weiterbildungsgang muss die bundeseinheitlichen „Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung“, die eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erarbeitet hat, und die durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. Juni 2014 bestätigt worden sind, erfüllen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe spiegeln den aktuellen Stand der Diskussionen und Erkenntnisse zu den Standards der psychosozialen Prozessbegleitung wider. Allerdings ist in diesem Bereich mit einer ständigen Weiterentwicklung der Standards zu rechnen. Um auf derartige Entwicklungen reagieren und die Anerkennungsvoraussetzungen für die Aus- und Weiterbildungen flexibel gestalten zu können, werden sie nicht in diesem Gesetz festgelegt. Vielmehr wird deshalb mit § 8 Nummer 2 eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um die Voraussetzungen in einer Rechtsverordnung normieren zu können.

Zu § 9 (Übergangsregelung)

Gemäß § 11 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren ist es möglich, eine Übergangsregelung zu schaffen. Personen, die eine Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter begonnen, aber noch nicht beendet haben, können bis zum 31. Juli 2017 psychosoziale Prozessbegleitungen bereits vornehmen. Personen, die die Aus- oder Weiterbildung bis zum 31. Juli 2017 noch nicht beendet haben, können nach dem 31. Juli 2017 von dieser Übergangsregelung keinen Gebrauch mehr machen. Abgesehen von der Absolvierung einer Aus- oder Weiterbildung müssen die übrigen, für eine Anerkennung notwendigen Voraussetzungen, vorliegen. Die Anerkennung kann in solchen Fällen beispielsweise befristet oder vorläufig erfolgen.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Dementsprechend tritt auch das Ausführungsgesetz am 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend hiervon muss aber § 8 bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, da dieser die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung nach § 8 Nr. 2 enthält, welche ebenfalls am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll.

4226-III₁-3720/15

📍 Geschäftsstelle Dresden

🏠 Opferhilfe Sachsen e.V.
Heinrichstraße 12
01097 Dresden
☎ 0351 / 811 38 98
✉ gfma@opferhilfe-sachsen.de



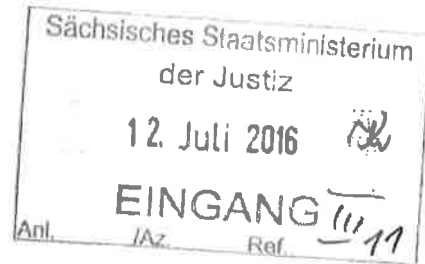
Opferhilfe Sachsen e.V.

Beratung und Begleitung für
Betroffene, Angehörige und Zeugen

Opferhilfe Sachsen e.V. - Geschäftsstelle - Heinrichstr. 12 - 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

**Hospitalstraße 7
01097 Dresden**



Dresden, den 07.07.16

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf SächsPsychPbGAG

V. v. 13.7.16

1. k. g.
2. z. v.
MK W 2

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Opferhilfe Sachsen e.V. dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (SächsPsychPbGAG)

Folgende Überlegungen und Bedenken werden dargelegt:

Was § 1 Abs.2 angeht, bestehen Bedenken.

Aus Sicht der Verletzten, um die es hier geht, ist es auf jeden Fall notwendig, dass die als psychosoziale Prozessbegleiter anzuerkennenden Personen bei einer bewährten geeigneten Opferhilfeeinrichtung (§ 1 Abs.1 Nr.4) beschäftigt sind. Anerkanntermaßen sind die Erfahrungen, die Mitarbeiter in einer Opferhilfeeinrichtung sammeln können, unersetzlich. Von Anfang an sind die Mitarbeiter beim Opferhilfe Sachsen e.V. mit den nötigen Arbeitsschritten und den fachlichen Anforderungen an einen psychosozialen Prozessbegleiters vertraut und stehen aktuell "im Stoff". Das betrifft selbst diejenigen Mitarbeiter, welche nicht ausdrücklich als psychosoziale Prozessbegleiter zertifiziert sind. Wie wichtig eine Tätigkeit für einen psychosozialen Prozessbegleiter bei einer Opferhilfeeinrichtung ist, wird dankenswerter Weise in der Begründung zu § 1 Abs.1 Nr.4 ausführlich aufgezeigt. Die Einhaltung und Kontrolle von Qualitätsstandards, Supervision, kollegialem Austausch und Vertretung sind unserer Meinung nach nur in diesem Kontext gegeben.

Klimaneutral bedruckt u.a. mit Farben auf Pflanzenölbasis auf 100% Recyclingpapier (EU EcoLabel-zertifiziert)

Opferhilfe Sachsen e.V.
Geschäftsstelle
Heinrichstraße 12
01097 Dresden

Telefon: 0351 / 811 38 98
Fax: 0351 / 810 81 91
gfma@opferhilfe-sachsen.de
www.opferhilfe-sachsen.de

Vereinsregister
Reg.-Nr. VR 2951 beim
Amtsgericht Dresden
Finanzamt Dresden-Nord
Steuer-Nr.: 202/141/06125

♥ Spendenkonto
Opferhilfe Sachsen e.V.
Commerzbank AG
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE22 8704 0000 0801 4252 01

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs.1 Nr.2 eine grundsätzliche zweijährige praktische Berufserfahrung, gerade für die psychosozialen Prozessbegleiter nach § 1 Abs.2 bei der Anerkennung als solche nicht allzu lange zurückliegen sollte, damit kein großer Erfahrungsmangel eintritt.

Anforderungen, die einen solchen Erfahrungsmangel, wie zuvor dargelegt, ersetzen könnten, lässt § 1 Abs.2 nicht erkennen. Auch nicht, wenn der Gesetzgeber als die Lücke füllend, die Sicherstellung der persönlichen Qualifikation gemäß § 3 Abs.3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) für den gesamten Anerkennungszeitraum ansehen sollte. Denn die notwendige persönliche Qualifikation gemäß § 3 Abs.3 PsychPbG ist ohnehin für jeden anzuerkennenden psychosozialen Prozessbegleiter erforderlich.

Dementsprechend könnte §1 Abs.2 in der jetzigen Fassung darauf hinauslaufen, dass auf die Beschäftigung in einer Opferhilfeeinrichtung grundsätzlich verzichtet werden könnte, sind nur die Voraussetzungen des §1Abs.1 Nr.1-3 und die des § 3 PsychPbG erfüllt.

Wenn in Abs.2 des §1 als Ausnahmegesamtheit vom „gesamten Anerkennungszeitraum“ die Rede ist, könnte das den Rückschluss zulassen, dass im Regelfall des § 1 Abs.1 die Voraussetzungen der Anerkennung nicht für den gesamten Anerkennungszeitraum vorliegen müssten. So soll es sicher nicht sein.

Da im Absatz 2 des §1 vom „gesamten Anerkennungszeitraum“ die Rede ist, taucht die Frage nach der Notwendigkeit von Kontrollen darüber auf, ob die psychosozialen Prozessbegleiter die an sie gestellten Anforderungen jederzeit erfüllen und wer gegebenenfalls die Kontrollen durchführen sollte.

So müssten alle anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter dieselben Qualitätsstandards erfüllen. Hiermit stellt sich aber zusätzlich die Frage nach einer einheitlichen Statistik, Dokumentation, Weiterbildung und letztendlich auch der Einhaltung des geforderten Trennungsprinzips bei der psychosozialen Prozessbegleitung.

Die Einhaltung und Ausübung solcher qualitativen Anforderungen müssten überprüft werden. Wer soll dies tun und in welcher Form sollte dies geschehen ? Gerade bei anzuerkennenden psychosozialen Prozessbegleitern, die nicht an eine Opferhilfeeinrichtung angebunden sind, besteht in diesen Punkten noch Klärungsbedarf.

Ebenso bestehen noch Bedenken bei diesem Personenkreis in Sachen Vertretung bei Krankheit und Urlaub. Schließlich muss eine psychosoziale Begleitung in einem laufenden Verfahren abgesichert sein. Die Kontrollfunktion ist somit ein wichtiges Instrument für die

Qualitätssicherung.

Was die Zuständigkeit gem. § 2 angeht, würde der Opferhilfe Sachsen e.V. es befürworten, dass nicht nur die Anerkennung zum psychosozialen Prozessbegleiter und zu dessen Aus- und Weiterbildung beim SMJUS liegen. Es sollten sich auch alle weiteren Kontrollmechanismen in "einer Hand" befinden, da die Anerkennung und Zulässigkeit, sowie tatsächliche berufliche Ausübung des psychosozialen Prozessbegleiters für den gesamten Freistaat Sachsen entscheidend ist.

Zu § 5 sollte an dieser Stelle erwähnt werden, dass diese Regelung auch von allen anderen Bundesländern zu treffen wäre, da ansonsten eine Benachteiligung für die anerkannten sächsischen Prozessbegleiter bestehen würde. Somit könnte noch verdeutlicht werden, dass anerkannte psychosoziale Prozessbegleiter aus anderen Bundesländern im Freistaat Sachsen dann keine erneute Anerkennung beantragen müssen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen des anderen Bundeslandes denen des §1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes entsprechen (Gleichbehandlungsgrundsatz).

Zu § 6 „Verzeichnis“ wird angeregt,

schon im Gesetz zu verdeutlichen, dass in erster Linie der Verletzte das Recht hat, einen psychosozialen Prozessbegleiter seiner Wahl zu bezeichnen, der zu bestellen ist, wenn kein wichtiger Grund entgegensteht.

Daher könnte bei § 6 hinter „.....auswählen soll“ ergänzt werden „ „, wenn nicht der psychosoziale Prozessbegleiter gemäß § 142 Absatz1 StPO zu bestellen ist.“

Zu § 7 „Pflicht zur Verschwiegenheit“ wird angeregt,

die Vorschrift zum besseren Verständnis, auch für juristische Laien, dahin zu fassen, dass der psychosoziale Prozessbegleiter Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten oder sonst im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände zu bewahren hat, es sei denn, er wird vor Gericht als Zeuge vernommen (§ 2 Absatz 2 Satz3 PsychPbG).

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Scheuring

(Geschäftsführung)



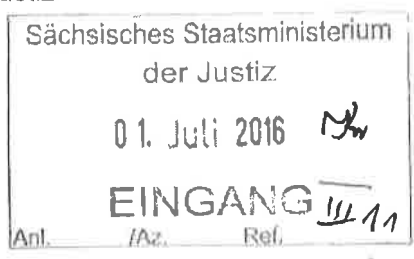
4226-111-3720/15



WEISSER RING e.V., Geert W. Mackenroth, Landesvorsitzender Sachsen
Bremer Str. 10d, 01067 Dresden

Geert W. Mackenroth
Mitglied des Sächsischen Landtages
Landesvorsitzender Sachsen
Mitglied des Bundesvorstandes

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Herrn Ministerialrat Gido Hahn
Abteilung III - Straf- und Zivilrecht
Hospitalstraße 7
01097 Dresden



Bremer Str. 10d
01067 Dresden
Telefon 0351 / 4 67 81 95
Telefax 0351 / 4 67 82 71
lbsachsen@weisser-ring.de
Datum: 28.06.2016
Diktatzeichen: LGr / 2881028
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: SSNA0000

**Stellungnahme WEISSER RING e.V. Landesverband Sachsen
zum Gesetzentwurf SächsPsychPbGAG**

Handwritten notes and signatures:
Mackenroth
i.v. OK
4+

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Hahn,

Handwritten notes:
11.6.16
2.4.16
2.6.16

zum o.g. Gesetzentwurf, der mir am 02.06.2016 per Email zugeworfen war, nehme ich im Folgenden Stellung.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist gemäß § 2 PsychPbG „eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung.“

Bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des 3. Opferrechtsreformgesetzes haben wir ausgeführt:

„Verletzte und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Respektierung ihres aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgenden Selbstbestimmungsrechts. Deshalb ist mit dem Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung auch die freie Wahl des Begleiters sicher zu stellen.“

Die jetzt vorgesehene Regelung in § 1 Absatz 1 Ziffer 4 SächsPsychPbGAG-E steht hierzu jedoch in Widerspruch. Nach ihr ist Voraussetzung für die Zulassung eine Beschäftigung „bei einer bewährten geeigneten Opferhilfeeinrichtung“.

Unabhängig von der berufsrechtlichen Einschränkung einer Berufsausübung wird damit der Kreis der für die Opfer zur Verfügung stehenden Prozessbegleiter erheblich eingeschränkt.

Nach der vorgesehenen Regelung können ausschließlich diejenigen Prozessbegleiter zur Ausübung der Tätigkeit zugelassen werden, die die geforderte Beschäftigung nachweisen können. Damit sind von der Tätigkeit z. B. alle freiberuflich tätigen Psychotherapeuten ausgeschlossen.

Landesbüro Sachsen:
Bremer Str. 10d
01067 Dresden
Telefon 0351 / 4 67 81 95
Telefax 0351 / 4 67 82 71
lbsachsen@weisser-ring.de

Bundesgeschäftsstelle:
Weberstraße 16, 55130 Mainz
Telefon: 06131 / 8 30 30, Fax: 06131 / 83 03 45
info@weisser-ring.de, www.weisser-ring.de
Opfertelefon 116 006
Steuernummer: 26/675/1044/5

Eingetragen unter VR 1648
beim Amtsgericht Mainz
Bundesvorsitzende:
Roswitha Müller-Piepenkötter
Deutsche Bank Mainz
IBAN DE26 5507 0040 0034 3434 00
BIC DEUTDE5MXXX

Der Begründung unter B., Besonderer Teil, zu § 1 Nr. 4 SächsPsychPbGAG-E kann nicht gefolgt werden.

Zweck des Gesetzes ist die Regelung einer beruflichen Tätigkeit. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass die Beschäftigung bei einer bewährten geeigneten Opferhilfeeinrichtung eine bessere Einführung und Schulung des Prozessbegleiters ermögliche und Vertretungsmöglichkeiten und Supervision schaffe. Sie sichere Qualitätsstandards und Eildienste und stelle zudem eine Ausformung der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß § 3 Absatz 3 PsychPbG dar.

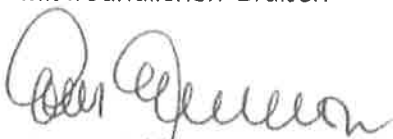
Zur Sicherung der beschriebenen Ziele ist eine Beschäftigung bei einer Opferhilfeeinrichtung nicht notwendig. Auch andere Berufsgruppen halten Notdienste vor. Die unabdingbar zu fordernde Qualitätssicherung ist ohne eine solche Anbindung möglich. Sie findet im freiberuflichen Bereich auch heute schon ebenso statt wie auch im öffentlichen Sektor, in dem Angehörige dieser Berufsgruppen eine vergleichbare Tätigkeit ausüben. Qualitätskontrolle und Möglichkeit der Supervision sind keine hinreichenden Gründe für die geplante Regelung, die eine große Anzahl möglicher psychosozialer Prozessbegleiter ausschließt.

Die Richtlinie der EU fordert die psychosoziale Prozessbegleitung als besondere Art der Opferunterstützung nicht expressis verbis, sie stellt darüber hinaus den Mitgliedsstaaten die Ausgestaltung der Opferhilfe frei.

Die in § 1 Absatz 2 SächsPsychPbGAG-E vorgesehene Möglichkeit, von den Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 4 SächsPsychPbGAG-E unter bestimmten Voraussetzungen abzusehen, ist keine ausreichende Öffnungsklausel. Sie ist inhaltlich unbestimmt und gibt keine Rechtssicherheit für die Prozessbegleiterinnen, wann und unter welchen Voraussetzungen sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen können. In der Begründung wird auf einen besonderen Bedarf oder weitere Einzelfälle als Grund für ein Absehen von der Voraussetzung eines Beschäftigungsverhältnisses verwiesen. Diese Begründung enthält damit das Erfordernis besonderer Gründe, eine Zulassung von Prozessbegleitern, die nicht in einer Opferschutzereinrichtung angestellt sind, wird nur eingeschränkt zugelassen.

Das bewährte sich gegenseitig ergänzende Angebot der verschiedenen Einrichtungen der Opferhilfe und der freiberuflich Tätigen muss auch im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung sichergestellt sein.

Mit freundlichen Grüßen



Geert W. Mackenroth
Landesvorsitzender Sachsen